

Satzung **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum**

In der Fassung vom 01.01.2016
Letzte Änderung bekannt gemacht am 22.12.2016

§ 1

Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

- 1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €.
- 2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,- €.

§ 2

Verdienstaufschlag

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlages aus unselbständiger Tätigkeit einen Betrag von höchstens 30,00 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird den Ratsmitgliedern eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 25,00 € je Stunde gezahlt.
- 2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 €.
- 3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Entschädigung einen Pauschalstundensatz von 7,00 €.
- 4) Den Ratsmitgliedern ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während eines Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstandene Verdienstaufschlag bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person mit Pflegestufe bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 € je Stunde zu erstatten, jedoch höchstens 70,00 € pro Urlaubstag.
- 5) Für eine Betreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens 7,00 € je Stunde.
- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 werden nur für einen Zeitraum bis 18.00 Uhr gewährt. Der Erstattungsanspruch nach Abs. 5 gilt über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, darunter mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person.

§ 3 Fahrtkosten

- 1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden für die stellv. Bürgermeister/in eine monatliche Pauschale von je 70,00 € gezahlt.
- 2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten folgende Funktionsträger eine monatliche Pauschale:

Ratsmitglieder	20,00 €
Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r	50,00 €
Beigeordnete/r	25,00 €
Ratsvorsitzende/r	25,00 €
- 3) Beim Zusammentreffen der Fahrtkosten nach Abs. 1 und 2 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.
- 4) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von Ratmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Entschädigung für sonstige Sitzungsteilnehmer

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Betrag in Höhe von 16,00 € je Sitzung gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung wird höchstens für 4 Sitzungen pro Monat gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- 1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a.) stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	262,50 €
b.) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/r	262,50 €
c.) Beigeordnete/r	87,50 €
d.) Ratsvorsitzende/r	43,75 €
- 2) Beim Zusammentreffen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

§ 6 Zuwendungen gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

- 1) Den Fraktionen oder Gruppen werden zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

Grundbetrag je Fraktion/Gruppe	50,00 €
zzgl. Betrag je Fraktions-, Gruppenmitglied	5,00 €
- 2) Über die Verwendung der Zuwendungen nach Abs. 1 haben die Fraktionen oder Gruppen einen Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7 Ortsvorsteher/innen

- 1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei
- | | |
|---|------------------------------------|
| bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern | 88,00 € zzgl. 10,00 € Fahrtkosten |
| von 501 bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 110,00 € zzgl. 12,00 € Fahrtkosten |
| von 1001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 215,00 € zzgl. 22,00 € Fahrtkosten |
| über 5000 Einwohnerinnen und Einwohner | 265,00 € zzgl. 27,00 € Fahrtkosten |
- 2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 177 des NKomVG. Ändert sich die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 01. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

§ 8 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- a) Stadtbrandmeister/-in (einschl. 70,00 Euro Fahrtkostenpauschale) 260,00 Euro
Die stellv. Stadtbrandmeisterin/der stellv. Stadtbrandmeister erhält 50 % dieser Entschädigung.
 - b) Ortsbrandmeister/-innen
 - bei einem Feuerwehrsicherheitszentrum 120,00 €
 - bei einem Feuerwehrrückzugspunkt 80,00 €
 - bei einer Feuerwehr mit Grundausstattung 60,00 €Stellvertretende Ortsbrandmeister/-innen erhalten 50 % der jeweiligen Entschädigung.
 - c) Stadtsicherheitsbeauftragte/-r 60,00 €
 - d) Stadtatemschutzwart/-in 60,00 €
 - e) Stadtjugendwart/-in 50,00 €
 - f) Schriftführer/-in des Stadtkommandos 10,00 €
 - g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren 50,00 €
 - h) Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
 - Grundbetrag bei einem Fahrzeug 22,00 €
 - zzgl. je weiterem Fahrzeug 8,00 €
 - i) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bassum
 - Grundbetrag bei einem weiteren Fahrzeug 32,00 €
 - zzgl. je weiterem Fahrzeug 8,00 €
 - j) Ortsatemschutzgerätewarte (ohne Geräteprüfkoffer) 22,00 €
 - k) Ortsatemschutzgerätewarte (mit Geräteprüfkoffer) 44,00 €
 - l) Pressesprecher 60,00 €
 - m) Stadtzeugwart/in 35,00 €
 - n) Beauftragter für Digitalfunk 20,00 €
- 2) Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- 3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei einem glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 25,00 € pro Stunde. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 250,00 €.

- 4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Aufwendungen für die notwendige Betreuung von mindestens einem Kind einen Pauschalstundensatz von 7,00 € höchstens jedoch 70,00 € pro Tag.

§ 9

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- 1) Monatliche Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige:
- Leiterin/Leiter des städtischen Archivs = 195,- €
 - Freundeskreis Bücherei = 100,- €
 - Beauftragte/r für die Weiterentwicklung jugend- und bildungsrelevanter Maßnahmen in Bassum = 175,- €
 - Beauftragte/r für die Weiterentwicklung altersgerechter Stadtentwicklung = 175,- €
 - Agenda-Beauftragte/r = 175,- €
 - „Willkommen in Bassum (WIB) = 200,- €
- 2) Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,- € pro Wahltag.
- 3) Regelungen über Aufwandsentschädigungen weiterer ehrenamtlich Tätiger erfolgen durch den Verwaltungsausschuss.

§ 10

Besondere Regelungen

- 1) Mit den nach §§ 7 bis 9 gezahlten Entschädigungen sind grundsätzlich alle Ansprüche auf Auslagenersatz und Verdienstausschlag abgegolten. Für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) Ist die ehrenamtlich Tätige oder der ehrenamtlich Tätige länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gehindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung bzw. wird diese der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei anzurechnen.
- 3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Ehrenbeamte der Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine sonstige an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.